

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Bambergische Peinliche Halßgerichts-Ordnung

Schwarzenberg, Johann

Bamberg, [1694]

So der Beklagt zum ersten Gericht nicht erscheint/ wie man ihm ruffen
oder fordern solle

[urn:nbn:de:bsz:31-327239](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-327239)

82
Bambergisch

destoweniger die Thetter in die Acht erkandt werden / in aller massen / als ob das Leibzeichen vorhanden were.

Von der Mordtacht.

CCXXXI. Item / So dann des erschlagen oder ermordten Freunde den Thetter / so der nicht in Gefengnuß lege / in die Mordtacht sprechen lassen wollen / So sollen sie Unfern Bannrichter / deßhalb ein Hals. Gericht zubesezen ersuchen.

Handlung omb die Mordtacht vor Gericht.

CCXXXII. Item / So dann das Hals. Gericht oder Zent (wie vor gemelt) besetzt ist / So mögen die Kleger den Todten / oder ein Leibzeichen von ihm / vnd ander glaublich Kundschaft der Thate / wie sich gebürt / für Gericht bringen / vnd den Richter bitten / ihn gegen dem Thetter rechts zuverhelffen / wo sie aber den Todten oder das Leibzeichen / nach gehabttem Fleiß / für Gericht nicht bringen können / das soll ihn an der Recht. vertigung zu keinem Nachtheil kommen / wiewor an zwey hundertten vnd dreyßigsten Artikel davon auch gemelt ist.

Von Beschreung des Thetters.

CCXXXIII. Item / Der Kleger mag auch über den Thetter drey mal schreien / waffnach so / oder Mörder so / über mein Mörder / vnd des Lands Mörder / wie dann in diesem Stück / an jedem Ende Herkommen vnd Gewonheit ist.

So der Beklagt zum ersten Gericht nicht erscheint / wie man ihm ruffen oder fordern solle.

CCXXXIV. Item / Zum ersten Gericht / so das (wie sich gebürt) gefessen ist / vnd

vnd der Klegger sein Klage gethan / auch den Thetter (als vor steht) bes
schrien hat / vnd der beklagt nicht erscheint / vnd sein Antwort darzu thut /
So soll der Richter auff des Kleggers begeren seinen Büttel den Beklag
ten also ruffen vnd fordern lassen N. ich forder dich zum Erstenmal /
daß du kummeß zwischen die Schöpffen vnd Schranken / vnd dich ver
antwortest / von des Mordts wegen / als man dann zu dir klagt.

**So der Beklagt also erslich nicht erscheint /
was der Klegger bitten soll.**

Item / So der Beklagt vor Mittertag zum selbigen Gerichte nicht **CCXXXV.**
erscheint / so mag der Klegger bitten / zuerkennen / was auff des Beklag
ten aussenbleiben recht sey.

Erkennnuß auff die Ersten Ungehorsam.

Item / Darauff soll erkandt werden / daß der Klegger den Ersten **CCXXXVI.**
Rechtstag erstanden habe / vnd der Richter soll ihm den andern Rechts
tag ernennen / vnd ferner gesehen / was recht ist.

Verkündigung des andern Rechtstag.

Item / Darauff soll der Richter den andern Rechtstag öffentlich **CCXXXVII.**
vor Gericht / durch den Büttel außschreiben lassen / doch soll kein Rechts
tag vnder vierzehn Tagen nach dem andern ernandt werden / damit die
Verklagung desto statlicher an den Thetter gelangen möge.

